

Sozialpädagogisches Seminar

Informationsblatt

Ziele des sozialpädagogischen Seminars

Das sozialpädagogische Seminar ist ein beruflicher Vorbildungsweg für die Erzieher*innenausbildung. Es soll zur pädagogischen Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsfeldern befähigen (FakO Anlage 3 (zu § 6)).

Schwerpunkte des Seminars sind zum einen der Erwerb von berufsbezogenen Grundkenntnissen und Grundfertigkeiten, zum anderen die Persönlichkeitsentwicklung. Aspekte des sozialen Lernens sind zentral in der Ausbildung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“.

Das sozialpädagogische Seminar schließt mit der Prüfung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ ab.

Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar

Die Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar setzt Folgendes voraus:

- einen mittleren Schulabschluss,
- die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist und ausweist, dass die Bewerber*in für den Beruf der Erzieher*in geeignet ist,
- das Fehlen von Anhaltspunkten, die die Bewerber*in als ungeeignet für den Beruf der Erzieherin oder des Erziehers erscheinen lassen,
- bei Minderjährigen die Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- Bewerber*innen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist - FakO Anlage 3 (zu § 6).

Praxisstellen

Erstes Praktikumsjahr:

Elementarpädagogischer Arbeitsbereich:

Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten

Zweites Praktikumsjahr:

Heim- und Heilpädagogischer Arbeitsbereich:

Kinderhorte, Ganztageschulen
Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf
Schulvorbereitende Einrichtungen
Einrichtungen der Jugendhilfe

Die Praxisstelle muss in der Regel im Einzugsbereich der Fachakademie liegen und bedarf der Genehmigung durch die betreuende Fachakademie (FakO).

Aufgaben der Praxisanleitung

Die Praxisanleitung muss einer pädagogischen Fachkraft übertragen werden, bevorzugt „Staatlich anerkannte Erzieher*innen“ mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung (siehe Genehmigung Praxisstelle)

Aufgaben:

- fachliche Begleitung bei der Einarbeitung in ein bestimmtes Arbeitsfeld,
- Durchführung regelmäßiger Leitungsgespräche,
- Erstellung einer Zwischen- und Abschlussbeurteilung (in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle) über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten,
- Kooperation mit der Fachakademie, z. B. Teilnahme an Anleiter*innentreffen,
- Mitwirkung an der praktischen Abschlussprüfung im zweiten Praktikumsjahr.

Fachliche Betreuung durch die Fachakademie

Die Praktikumsbetreuer*innen sind zuständig für die Koordinierung des Ausbildungsauftrages der Fachakademie und der Praxisstelle. Im Einzelnen bestehen ihre Aufgaben in der

- Planung und Durchführung von Seminartagen,
- Kooperation mit den Praxisanleitungen, z. B. durch Anleiter*innentreffen,
- Durchführung von Praxisbesuchen,
- Korrektur von schriftlichen Aufgaben.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ sind:

- die Teilnahme an den Seminartagen,
- das Bestehen der Probezeit,
- die Feststellung der Eignung in der sozialpädagogischen Praxis.

Der erfolgreiche Abschluss dieser Prüfung wiederum ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung als „Staatlich anerkannte Erzieherin“.

Der Tag der beiden schriftlichen Prüfungen zur „Staatlich geprüften Kinderpflegerin“ muss arbeitsfrei sein (keine Urlaubsanrechnung bzw. Überstundenausgleich)!

Für die Erfüllung der schriftlichen Arbeiten, Anleitungsgespräche, Teamsitzungen usw. sollte den Erzieherpraktikant*innen unter Anrechnung auf die Arbeitszeit drei bis fünf Arbeitsstunden (unter Berücksichtigung von Seminartagen an der Fachakademie) gewährt werden.

Die Termine der Seminartage und den Anleiter*innentreffen sowie zur Abgabe der schriftlichen Arbeiten werden den Erzieherpraktikantinnen zu Beginn des Praktikums mitgeteilt.

Praktikantenvertrag

Das sozialpädagogische Seminar dauert in Vollzeitform 12 Monate.

Das Berufsbildungsgesetz sowie arbeits- und vertragsrechtliche Bestimmungen der verschiedenen Trägerverbände bilden eine weitere rechtliche Grundlage für den Praktikantenvertrag. Minderjährige Erzieherpraktikantinnen fallen unter die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Alle Vertragsformulare (in der Regel dreifach) sind der Fachakademie zur Genehmigung vorzulegen! Bei minderjährigen Erzieherpraktikantinnen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten im Vertrag erforderlich.

Ebenso ist der Fragebogen „Information und Voraussetzung zur Genehmigung einer Praxisstelle für das Sozialpädagogische Seminar“ an der Fachakademie wieder abzugeben.